lieben Deutschland, wo Militarismus und Marinismus riesige Dimensionen annehmen, ist die Arbeiterschutzgesetzgebung immer so ein winziges Pflänzchen gewesen, daß schon der kleinste neue Sproß Anspruch auf Beachtung hat. Wenn dem wachsenden Kinde der sparsame Vater kein neues Gewand giebt, so muß es schließlich ja wohl dankbar sein, wenn es hie und da durch einige Flicken geweitet und verlängert wird.

Nur daß diese Flicken die böse Folge haben, daß unter Hinweis auf sie das nötige neue Gewand um so länger verweigert wird. Mit solchen kleinen sozialpolitischen Flickereien glauben die Regierung und die herrschenden Parteien ihre sozialreformerische Pflicht zu erfüllen und wer mehr fordert, der wird unter Hinweis auf diese „stetigen Fortschritte“ als „Undankbarer“ und „Unverschämter“ abgewiesen. Während Frankreich den allgemeinen Zehnstundentag einführt, während Oesterreich wenigstens für die großen Arbeitermassen bedeutender Industrien den Neun- und Zehnstundentag festlegt, weigert man sich in Deutschland, derartige allgemeinere Maßregeln, deren Wirkung nicht auf kleine Kreise beschränkt bleibt, überhaupt zu erwägen. Was kümmert uns das ausländische Beispiel, was die Kritik, die Arbeitslosigkeit. Bei uns geht man dafür eher an die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen auf zehn Stunden — pardon, man geht an die Prüfung dieser „Frage“ heran. Langsam, aber nicht sicher! Aber natürlich marschieren wir an der Spitze der Sozialreform.

Gleiches Recht.

Die soziale Rechtsprechung hat wieder zwei sehr interessante Sprüche zu verzeichnen: Die Köln. Ztg. berichtet mit großer Befriedigung:

„In einer Fabrik waren Streitigkeiten über die Einführung eines neuen Lohntarifs entstanden, in deren Folge ein Teil der Arbeiter die Arbeit ohne Kündigung niederlegte. Der Unternehmer versandte darauf an eine große Anzahl von Firmen seines Geschäftszweiges ein Rundschreiben, in dem er von seinem Standpunkte aus die Streitigkeiten darstellte und bat, von den benannten 88 Arbeitern keinen aufzunehmen. Mehrere Arbeiter erhoben Schadenersatzklage mit der Behauptung, die Behauptungen seien unwahr, beleidigend und geeignet, den Erwerb und das Fortkommen der Kläger zu schädigen. Das Ersuchen, die Kläger nicht in Dienst zu nehmen, verstoße gegen die guten Sitten, sei rechtswidrig und verpflichte zu Schadenersatz. Land- und Oberlandesgericht hatten die Klage abgewiesen; zu demselben Ergebnis kommt das Urteil des Reichsgerichts. Das Reichsgericht stellt zunächst fest, daß das Rundschreiben, soweit es wahre oder wenigstens in gutem Glauben für wahr gehaltene Darstellungen gebe, nichts enthalte, was den guten Sitten widerstreite. Der Schwerpunkt liege aber in der Bitte, die Arbeiter nicht einzustellen. Erlaubt und an sich nicht unsittlich sei auch hierbei der wirtschaftliche Zweck, in dem nach Ansicht des Beklagten ihm grundloserweise aufgedrungenen Lohnkampfe den Widerstand der Arbeiter zu brechen. Nicht jedes Mittel sei freilich rechtlich und sittlich erlaubt, um jenen Zweck zu erreichen; auch der Ausübung des Koalitionsrechtes seien insofern gewisse Schranken gesetzt. Das zeige schon der gegen Mißbrauch durch bestimmte Zwangsmittel gerichtete § 153 der Gewerbeordnung. Die in den heutigen gewerblichen Lohnkämpfen von der einen wie von der anderen Seite angewandten Maßregeln, wie Ausstand und Aussperrung, hätten gewöhnlich die Bedeutung eines auf den anderen Teil geübten Druck- oder Willenszwanges und zielten auf die materielle Schädigung des Gegners ab, ohne daß man ihnen deshalb immer den Charakter einer sittlich verwerflichen Handlung beilegen dürfte. Die Rechtsordnung wie die herrschende sittliche Anschauung trügen in weitem Maße dem Selbstschutz und den gewerblichen Bestrebungen, das freie Spiel wirtschaftlicher Kräfte und ihre Bethätigung durch genossenschaftliche Selbsthilfe zu regeln, Rechnung, wie dies auf der anderen Seite durch Organisationen geschehe, welche die eigenen Gewerbegenossen einer Beschränkung der Erwerbsfreiheit im Interesse gemeinschaftlichen Vorgehens mittels gewerblicher Kartelle unterwerfen wollten. Hier wie dort allerdings biete auch der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Mittel, um Ausschreitungen und Auswüchsen des gewerblichen Wett- und Lohnkampfes entgegenzutreten, wenn sonst die straf- und zivilrechtlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen nicht ausreichen würden. Maßregeln wie Geschäftssperre oder Boykott könnten unter diesen Umständen in das Gebiet des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallen, insbesondere, wenn damit eine Verrufserklärung verknüpft sei, die jemanden als des Verkehrs in einem bestimmten Kreise persönlich unwürdig kennzeichne. Das Aufstellen einer sogenannten schwarzen Liste, die um die Nichtannahme bestimmter Arbeiter ersuche, enthalte eine solche Verrufserklärung nicht immer und notwendig. Ueberhaupt werde es für die Anwendung des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches stets auf die Umstände des konkreten Falles, auf die Art und Weise der Einwirkung auf die Willensfreiheit des Gegners und der über denselben verhängten Nachteile ankommen. Eine Handlung, die zum Zweck oder Erfolg habe, die gewerbliche Existenz des Gegners im Lohnkampf völlig zu untergraben, ihn dauernd erwerbs- und brotlos zu machen, sei anders zu beurteilen, als eine Maßregel, die nur darauf abziele, dem Gegner vorübergehend, für die Dauer des Lohnkampfes, die Erwerbsmöglichkeit in dem Geschäftszweig abzuschneiden, ihn hierdurch zum Nachgeben, zur Unterwerfung unter die gestellten Bedingungen zu nötigen. Ein Fall der letzteren, nicht der ersterwähnten Art, liege aber hier nach der Annahme des Berufungsgerichts vor.“

Gleichzeitig wird bekannt:

„Die Veröffentlichung der Namen kontraktbrüchiger Arbeiter in der Fachpresse ist vom Kammergericht als zulässig befunden worden. Es handelte sich um eine Entscheidung in der Revision, welche die sozialdemokratische Organisation gegen den verantwortlich zeichnenden Chefredakteur der Fachzeitung der Berliner Holzindustriellen eingelegt hatte. Schon vom Landgericht war die Klage kostenpflichtig abgewiesen worden.“

Die Arbeiterpresse wird wegen Verrufserklärung bestraft, wenn sie die Namen von Streikbrechern veröffentlicht, die Unternehmerpresse darf die kontraktbrüchigen Arbeiter bekannt geben. Die Arbeiter werden wegen Erpressung bestraft, wenn sie mit Streikbrechern und Schwarzbeinen zu arbeiten sich weigern oder durch energische Propaganda für ihre Organisation zu gewinnen suchen, die Unternehmer dürfen schwarze Listen verbreiten. Das scheint ein Widerspruch — aber das ist so von Rechts wegen! Wer's nicht begreift, hat keinen juristischen Verstand. Es ist, so haben die Juristen herausgefunden, nämlich ein bedeutender Unterschied in diesen Handlungen der Unternehmer und der Arbeiter, so ähnlich sie sich auch sehen. Schwarze Listen, Boykott und Verruf sind erlaubt, wenn sie nur vorübergehende Schädigung bezwecken. Die Juristen finden nun auch — wie, das ist ihr Geheimnis — daß die Arbeiter durch die Unternehmermaßregeln nur vorübergehend, die Unternehmer die Arbeitswilligen aber durch Arbeitermaßnahmen dauernd geschädigt werden sollen. Das ist der Witz.

Vielleicht wird einer meinen, daß aber gewisse Unternehmerorganisationen, so der Metallindustriellenverband, dauernde schwarze Listen ausgiebt. Na ja — warten wir mal ab, ob er deswegen nun verurteilt wird.

Deutsches Reich.

Berlin, 30. Juni. Das Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 soll nach einer dem Bundesrat soeben zugegangenen Vorlage am 1. April 1903 in vollem Umfange in Kraft treten.

— Der Bundesrat wird sich in seiner nächstwöchigen Sitzung mit der Frage der einheitlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung beschäftigen und darüber voraussichtlich endgültige Beschlüsse fassen.

— Das Land des Papstes. Zwischen Rom und Berlin schweben Verhandlungen über die Errichtung einer päpstlichen Gesandtschaft (Nuntiatur) in Berlin. Kein Wunder, daß Deutschland dem Papste gefällt.

Das Budget abgelehnt haben die Sozialdemokraten im badischen Landtag. Genosse Dreesbach begründete die Ablehnung mit dem veränderten politischen Kurs, verwies auf das Anschwellen der Ausgaben für kirchliche Zwecke, auf die Unfruchtbarkeit der Regierung in der Wahlreform und der Sozialreform. Der Unfallschutz für Bauarbeiter sei nicht gekommen, den Eisenbahnern weigere man die Aufbesserung, weil man angeblich kein Geld habe, das man aber freigebig dem Klerus gebe. Der Minister Buchenberger suchte es darzustellen, als stimmten unsere Genossen wider ihre Ueberzeugung unter dem Drucke der „terroristischen Beschlüsse“ des letzten Parteitags. Genosse Dreesbach wies diese Behauptung zurück. Alle Fraktionsmitglieder seien einig — keiner würde ein Mandat ausüben im Widerspruch zu seiner persönlichen Ueberzeugung.

Was die Polizei zu thun hat. Das Hamb. Echo berichtete am Sonnabend: Um die Polizeiwirtschaft auf den Bahnhöfen bei Ankunft der Arbeitswilligen kennen zu lernen, begab sich Genosse Fischer heute morgen um 9 Uhr 6 Min. nach dem Berliner Bahnhof, als der um diese Zeit fällige Berliner Zug einlief. Auf dem Perron machten sich verschiedene Gestalten von zweifelhaftem Aussehen bemerkbar, die die Arbeitswilligen in Empfang nahmen. Ein Mensch, dessen Kleidung der eines Zuhälters ähnlich sah, faßte einen offenbar aus Süddeutschland gekommenen jungen Burschen an, drängte ihn seitwärts und sagte ihm: „Stellen Sie sich hier her!“ Genosse Fischer wandte sich an den jungen Burschen und sagte: „Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Bauhandwerker in Hamburg ausgesperrt sind!“ Sofort brauste der Mensch mit dem zweifelhaften Anzug auf: „Sie haben den Mann belästigt, machen Sie sofort, daß Sie vom Perron herunterkommen!“ Als Genosse Fischer Miene machte, sich den Mann, den er für den Schlepper eines Arbeitswilligen-Werbeagenten hielt, in gebührender Entfernung zu halten und ihm erwiderte, daß gerade er selbst das Publikum belästige und die Ordnung störe, zog er ein Schild aus der Tasche und stellte sich als Polizeibeamter vor. Alsbald erschien auch der Oberwachtmeister Wiencke und verwies den Genossen Fischer nicht nur vom Perron, sondern auch von der Straße vor dem Bahnhof, mehrfach mit Verhaftung drohend.

Es ist klar, daß das Vorgehen der Polizeibeamten jeder rechtlichen Grundlage entbehrt; denn danach wäre es auch eine „Belästigung“, wenn man auf einem Bahnsteig jemand darauf aufmerksam macht, daß ein Taschendieb im Begriff ist, ihm die Uhr oder das Portemonnaie zu stehlen.

Genosse Fischer wird selbstverständlich gegen das unqualifizierbare Verfahren der Polizeibeamten den Beschwerdeweg bis zur äußersten Instanz beschreiten; nicht etwa, weil er glaubt, daß die maßgebenden Behörden ihm zu seinem guten Recht verhelfen werden — daran ist ja bei dem gegenwärtigen Regiment in Hamburg nicht zu denken —, sondern um gerade an dem Verlauf der Sache zu zeigen, wie dringend notwendig es ist, der gegenwärtigen Wirtschaft in Hamburg ein Ende zu machen und die hamburgische Bevölkerung anzuspornen, in diesem Sinne zu wirken.

Die Furcht vor der Sozialdemokratie war in letzter Sicht die Ursache eines Konflikts, den die Regierung zu Oppeln zu Gunsten eines Gemeindevorstehers erhoben hatte. In Bittkow bei Laurahütte war der Gastwirt Wanoth seiner Zeit zum Gemeindeschöffen gewählt worden. Der Gemeindevorsteher Schweinoch teilt dies dem Landrat mit und äußerte dazu: Wanoth sei ein Sozialdemokrat, in seinem Lokal verkehrten Sozialdemokraten und Sozialdemokraten hätten ihn gewählt. — Wanoth erfuhr von dieser Charakterisierung und beschwerte sich über den Gemeindevorsteher, der das falsche Gerücht verbreite, er unterhalte Beziehungen zur Sozialdemokratie. Darauf hörte der Landrat noch einmal den Gemeindevorsteher, der seine früheren Aeußerungen über W. aufrecht erhielt und hinzufügte, daß sich in W.s Lokal auch ein sozialdemokratischer Winkelschreiber etabliert habe. — Der Landrat teilte dies dem Restaurateur wieder mit, worauf Wanoth gegen den Gemeindevorsteher die Privatbeleidigungsklage anstrengte. — Die Regierung zu Oppeln erhob, bevor es zur Verhandlung kam, den Konflikt und verlangte die Einstellung des Privatklageverfahrens, weil sich der Gemeindevorsteher im Rahmen seiner Amtsbefugnisse gehalten habe. Der Beklagte habe pflichtgemäß dem Landrat als Aufsichtsbehörde Bericht erstattet und habe, was er zu wissen glaubte, mitteilen dürfen, ja müssen, da es sich um die Frage der Bestätigung handelte. — Der Privatkläger äußerte zu dem Konflikt, daß er gar nicht Sozialdemokrat sei und daß der ihm verfeindete Gemeindevorsteher nur seinen feindlichen Empfindungen habe Ausdruck geben und die Bestätigung seiner Wahl habe hintertreiben wollen.

Das Ober-Verwaltungsgericht erklärte den Konflikt der Regierung für begründet, so daß das Privatklageverfahren gegen den Gemeindevorsteher endgültig einzustellen ist. Das Gericht führte aus: Der Gemeindevorsteher habe dem Landrat von der Wahl W.s zum Schöffen (Mitglied des Gemeindevorstandes) Anzeige machen müssen. Hierbei habe sich ihm aller Anlaß geboten, sich über das Gesamtverhalten des Klägers auszusprechen. Im übrigen sei das nur ein vertraulicher Bericht gewesen. Und daß der Gemeindevorsteher nur seine Geringschätzung über W. habe aussprechen wollen, dafür spreche nichts. Sollte auch der Gemeindevorsteher etwas objektiv Falsches in dem Bericht gesagt haben, so sei das hier nicht entscheidend. — Der Gastwirt ist also vollkommen wehrlos gegen die Angriffe seines Feindes.

Ein Stadtverordnetenkandidat der ersten Klasse — der keine Steuern zahlt. Nicht nur der Agrarierhäuptling v. Wangenheim und viele seiner Mitschreier verstehen so gut zu rechnen, daß nichts zu Versteuerndes übrig bleibt, es giebt auch noch andere Leute, die das können. In Elberfeld hatte der nationalliberale Verein zur Stadtratswahl in der Ersten Klasse den Kaufmann und Teilhaber eines Exportgeschäfts als Kandidaten aufgestellt. Unser Elberfelder Parteiblatt schreibt dann weiter: Das Sehnen des Herrn Künne nach einem Stadtratssessel schien bald gestillt zu werden, denn gute Freunde desselben hatten alles aufgeboten, um die Kandidatur dieses Herrn durchzudrücken, und der Ernennung zum Stadtrat, — von einer Wahl kann ja bei der Kartellwirtschaft überhaupt keine Rede sein, — hätte soweit nichts im Wege gestanden. Aber das Sprichwort: „Des Lebens ungetrübte Freude ward keinem Sterblichen zu teil“ bewahrheitete sich hier aufs neue. Es gab neidische Leute, die dem Herrn Kandidaten die neue Ehre nicht zu gönnen schienen. Diese Neider spekulierten so lange herum, bis sie festgestellt hatten, daß der Kandidat gar nicht in der Wählerliste steht, weil — er keine Steuern zahlt! — —

Natürlich kann Herr Künne unter diesen Umständen nicht gewählt werden. Die Stadtverwaltung bekam Wind von der Sache und — ob offiziell oder inoffiziell, das steht nicht fest — es wurde den Beteiligten nahegelegt, die Kandidatur des Herrn Künne fallen zu lassen. Daraufhin lehnte Künne die Kandidatur aus „geschäftlichen Gründen“ ab.

Der abgedankte Kandidat zahlt deshalb keine Steuern, weil ihm sein Exportgeschäft angeblich nichts einbringt. Wer aber glaubt, daß dieser Herr nun ein armer Schlucker sei, der nichts zu beißen und zu brechen hat, der ist gewaltig auf dem Holzwege. Denn Herr Künne ist in der Wahl seines Schwiegervaters äußerst vorsichtig gewesen, er hat sich einen solchen ausgesucht, der Teilhaber der reichsten Firma der Stadt ist und seinem Schwiegersohn ein „Taschengeld“ von jährlich „bloß“ 30000 M. zukommen lassen soll. Die Höhe dieses Taschengeldes wird Herrn Künne hoffentlich über den Verlust der Kandidatur hinwegtrösten. Die Leuchten der nationalliberalen Partei sollen sich zur Zeit in einer recht katzenjämmerlichen Stimmung befinden. Jeder arme Schlucker mit einem steuerpflichtigen Einkommen muß auf Heller und Pfennig seine Steuern zahlen. Leute à la Wangenheim, Künne, die viele Tausende von Mark jährlich Taschengeld verbrauchen, brauchen keine Steuern zu zahlen — sie haben kein Einkommen, die Aermsten.

Etwas Unerhörtes ist in Hannover geschehen. Ein Dienstmädchen ist ohne jeden begründeten Verdacht als Prostituierte festgenommen und erst Tags darauf wieder entlassen worden, nachdem es gleich angab, wo es in Stellung sei. Der Kriminalbeamte hatte das Mädchen gefragt, ob es unter Kontrolle stehe und da es, neu zugezogen, des Ausdrucks unkundig war, erklärte es, nicht zu wissen, was das sei. Wenn darunter die Anmeldung verstanden werde, so könne es sagen, daß es gemeldet sei. Dieser Mißgriff ist jedoch nicht das Unerhörte, sondern das ist das Schreiben, das der Polizeipräsident an den Volkswillen, unser

---

Und dabei blieb Johanna, mochte auch die Mutter die Bedeutung der Familie Trienitz noch so hochmütig über die der Havenows stellen.

Nachdem die Kriegsrätin sich müde geredet hatte, mußte sie sich entschließen, dem Werber einen unbestimmten, hinhaltenden Brief zu schreiben. Johannas Herz sei noch frei, sie bedürfe aber einer Bedenkzeit für ihr Jawort; das liebe romantische Mädchen werde eine um so treuere Gattin sein, je ernster sie den wichtigsten Schritt eines Frauenlebens erwäge.

Frau von Havenow glaubte gar nicht, Ausflüchte niedergeschrieben zu haben. Sie zweifelte nicht daran, daß Johanna nur zu sehr überrascht worden sei, daß sie sich ein wenig besinnen müsse und daß sie am Ende dennoch „ihre Pflicht“ thun würde. Sie warf sich vor, zu hastig gewesen zu sein und die mädchenhaften Empfindungen einer Havenow-Trienitz nicht genug geschont zu haben. Und sie wollte den Fehler nachträglich wieder gut machen. Durch Sanftmut und durch herzliches Eingehen auf ihre Stimmung wollte sie die Tochter bekehren und wollte außerdem ihren Achim sofort zu Hilfe rufen. Der Leutnant war das Haupt der Familie und hatte darum nach ihrer Meinung über alles zu entscheiden, auch über die Verheiratung seiner Schwester. In einem klugen Briefe schrieb sie sofort um seine Hilfe. Sie deutete vorsichtig auf die minder glänzenden Verhältnisse des Hauses hin und legte es ihrem Sohne nahe, das völlig mittellose Mädchen zu ihrem eigenen Glücke zu überreden. Von Achims Antwort erwartete sie sichere Unterwerfung des Mädchens.

Inzwischen wurde sie nicht müde, ihrer Tochter mit verändertem Tone und mit milderen Worten denselben Text zu predigen. Nicht nur den behaglichen Reichtum, eine prächtige Wohnung und glänzende Gewänder hatte sie für die Zukunft bereit, sie trat auch empfindlichere Punkte in Johannas Seele. Wie konnte die reiche Frau von Herne die schöne Gewohnheit des Wohlthuns annehmen, wie konnte sie durch Reisen und durch die Kunst die Welt genießen! Und als letztes Mittel der Ueberredung blieb immer die Aussicht, wie konnte sie Achim fördern, wenn der durch eine reiche Schwester aller Sorgen enthoben war. Von sich selbst sprach sie nicht, sie kam ja auch wirklich nur als Achims Mutter in Betracht.

Johanna blieb fest; sie wollte für Achim jedes Opfer bringen, nur ein solches nicht, das der Bruder nicht annehmen durfte.

(Fortsetzung folgt.)

Heiteres.

Der Humor im Gymnasium. Aus Diktaten und Aufsätzen, die aus einem Gymnasium stammen, teilt die Köln. Volksztg. folgende gedankenschwere Aussprüche mit:

„Der Löwe brüllte so laut, daß man es gar nicht hören konnte.“

„Im 17. Jahrhundert wollten die Sprachreiniger das Fremdwort „Nase“ durch den deutschen Ausdruck „Gesichtsarger“ (statt „Gesichtserker“) ersetzen.“

„Durch Lukullus kam der erste Christbaum aus Asien nach Europa.“

„Alarich schonte bei der Eroberung Roms nur die Basiliken der Apostel Petrus und Paulus.“

In einem Quartaneraufsatz über einen Schulausflug stand zu lesen: „Zu Mittag bekamen wir Kartoffeln und Rindfleisch, unsere Lehrer begnügten sich mit etwas Besserem.“

Aus einem Aufsatz über den Rhein als Bild des menschlichen Lebens: „Nachdem der Mensch das Jünglingsalter verlassen, tritt er als gereifter Mann in die Ehe ein, welche sich sehr gut mit dem scharfen Bogen des Rheins bei Basel vergleichen läßt.“

„Wein und Bier sind geistliche Getränke.“

„Unter Mohammeds Führung und im Glauben an das von ihm gelehrte Fatum stürzten sich die Araber in den dichtesten Kugelregen.“

Unfreiwilligen Humor verraten auch folgende Schülerantworten:

„Nach welchem Kalender rechnete man in der römischen Kaiserzeit?“

„Nach dem Julianischen!“

„Welchen Kalender aber haben wir?“

„Den Lahrer Hinkenden Boten.“

Der Lehrer stellt die Scherzfrage: „Warum trug Moses einen Dolch im Gewande und keinen Revolver?“

Antwort: „Er hätt' sonst müssen fürchten, es könnte losgehen.“

„Warum weigerte sich Sokrates, aus dem Gefängnisse zu entfliehen?“

„Er glaubte, sie bekämen ihn doch wieder.“

SLUB Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id416950779-19020630/2
gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG